

eine Theilung des Schulbezirks und damit zugleich einen Schulneuban nothwendig machen. Bei Bemessung der Bedürftigkeit der baupflichtigen Gemeinde aber ist in erster Linie deren eigene Leistungsfähigkeit in Betracht zu ziehen, die neben dem etwa vorhandenen eigenen Vermögen der Schulgemeinde, zu welchem namentlich auch der Erlös oder Nutzungsertrag des etwa künftig entbehrlichen alten Schulhauses gehört, von der Steuerkraft der Schulgemeindemitglieder, also von dem Umfange und Nutzungswerth des zum Schulbezirk gehörigen Grundbesitzes und von der Zahl und den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen seiner schulanlagenpflichtigen Bewohner abhängt. In zweiter Linie aber kommt hierbei die bisherige Belastung der Schulgemeinde oder einzelner Theile derselben sowohl mit Schulausgaben als mit anderen öffentlichen Lasten für die politische Gemeinde, die Kirche, den Wegebau, die Armenpflege und den Bezirk in Betracht. Um sich über alle nach dem vorstehend Bemerkten in Rücksicht zu bringenden Verhältnisse möglichst genaue und vollständige Unterlagen zu verschaffen, hat das Ministerium das anliegende Formular\*) für die Berichterstattung der Bezirksschulinspektionen auf eingehende Unterstützungsgesuche eingeführt. Auf Grund des so gewonnenen Materials wird sodann eine thunlichst gleichmäßige und gerechte Beurtheilung der Dringlichkeits- und Bedürftigkeitsfrage in den verschiedenen Unterstützungsfällen angestrebt und danach die den einzelnen Schulgemeinden zuzutheilende Baubeihilfe bemessen.

Es wird beantragt:

**Die Kammer wolle nach der Vorlage**

1. die Einnahmen mit 47 500 .# genehmigen,
2. die Ausgaben mit 4 955 220 .# bewilligen.

#### Kap. 97.

##### Katholische Kirchen und wohlthätige Anstalten.

Antrag:

**Die Kammer wolle nach der Vorlage die Ausgaben mit 66 420 .# bewilligen.**

#### Kap. 98.

##### Sonstige Kultuszwecke.

Antrag:

**Die Kammer wolle nach der Vorlage die Ausgaben mit 4050 .# bewilligen.**

#### Kap. 99.

##### Taubstummenanstalten.

###### A. Bei den Kassen der Taubstummenanstalten.

Antrag:

**Die Kammer wolle nach der Vorlage**

1. die Einnahmen mit 29 741 .# genehmigen,
2. die Ausgaben mit 300 359 .# bewilligen.

###### B. Allgemeine Ausgaben zu Zwecken der Taubstummenanstalten und des Taubstummenwesens.

Der Deputation wurde in der üblichen Weise der Haushalt für das Asyl für erwachsene taubstumme Mädchen mitgetheilt, der nachstehend zum Abdruck gelangt.

\*) Das Formular befindet sich bei den Deputationsakten.